

denen zu klein, ihre Verbindung zu lose ist, weil sie zu getrennt und zu unstät leben; höchstens entstehen größere Stammvereine unter Häuptlingen: Patriarchalischer Zustand; Abraham, die Emire der Araberstämme, die Lairds der schottischen Clane, die Häuptlinge der Indianer. Stämme von gleicher Abkunft bleiben gewöhnlich befreundet und verbündet; fremde, nicht verwandte Stämme stehen dagegen meist in feindlichen Verhältniß zu einander. Bisweilen gelingt es einem einzelnen, sich durch die Überlegenheit seines Körpers und Geistes, von den Verhältnissen und dem Glük begünstigt zum Herren vieler unkultivirter Stämme aufzuschwingen und sich zum Despoten, alle andern zu seinen Sklaven zu machen, doch haben solche Reiche nur kurzen Bestand.

Wirkliche Staaten mit bleibenden, sich weiter entwickelnden politischen Einrichtungen sind nur bei sesshaften Völkern denkbar und darum ist der Ackerbau die Grundlage aller Civilisation. Eine Zahl Menschen kann auf beschränktem Raume nicht dauernd neben einander wohnen ohne Beschränkung der Willkür des Einzelnen zum Besten der Gesamtheit, so bilden sich Herkommen und Brauch und aus diesen Gesetze und eine feststehende Rechtspflege. Nirgends aber ist die Entwicklung der Staaten auf friedlichem Wege erfolgt, vielmehr überall durch das Recht des Stärkeren, durch Gewalt und Eroberung.

§. 236. Die Grundmacht des Staates.

Die **Grundmacht** eines Staates bilden das **Land** und die **Bewohner** desselben.

I. Das **Land**, Staatsgebiet, Territorium; bei dessen Beschreibung kommen in Betracht:

a) die **wagerechte Gliederung** desselben, nämlich 1) die Erdstellung und deren Einfluß auf die Einw. (§. 227. 228); 2) die Grenzen, natürliche und politische, trockne und nasse; 3) die horizontale Gestalt, Abrundung oder Zerstückelung, geschlossnes oder offnes Gebiet; das Verhältniß des Umfangs zum Areal ist für die Macht und Vertheidigungsfähigkeit der Staaten von der größten Wichtigkeit. Frankreich z. B. hat bei einem Areal von 10000 □M. einen Umfang von 500 M., Preußen bei 5100 □M. Areal 841 M. Umfang;

b) die **senkrechte Gliederung**, nämlich 1) die Oberflächengestalt und 2) die Oberflächenebeschaffenheit, wozu §. 228 zu vergleichen;

c) die **Bewässerung**, wobei die Wohnplätze stromthalerweise zu erwähnen sind;

d) die **klimatische Beschaffenheit** (§. 150—195) und ihr Einfluß auf die Produkte und die Einwohner;

e) die **politische Eintheilung** nach historischen und administrativen Gesichtspunkten nebst den wichtigen Städten.

II. Bei der Beschreibung der **Bewohner** eines Staates ist anzugeben:

a) die **absolute** und **relative Bevölkerung** des ganzen Staates, seiner Theile und Städte, das Verhältniß der städtischen zur ländlichen Bevölkerung u. a., die größern Städte auch nach der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl; große Städte mit mehr als 20000 Einw., Mittelstädte mit mehr als 10000 und kleine Städte mit weniger als 10000 Einw.;

b) die **Stammverschiedenheit** der Einw. (§. 216—225), wobei auf das